

58. Unterbringung einer nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) versicherten Person in einem Krankenhause der Versicherungsanstalt. Wird durch sie ein Vertragsverhältnis begründet, bei dem die Anstalt dem Versicherten nach § 278 B.G.B. haftet?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1904 i. S. M. (Rl.) w. Landesversicherungsanstalt B. (Bekl.). Rep. VI. 45/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war am 30. April 1902 in dem von der Beklagten verwalteten Sanatorium G. in Pflege und erlitt nach der Feststellung

des Berufungsgerichts einen Unfall, weil der Hausdiener B. entgegen der von der Hausleitung ihm erteilten Anweisung die Lampe auf dem Hausgange zehn Minuten früher ausgelöscht hatte, als er durfte. Das übrige ergibt sich aus den

Gründen:

... „Das Versehen ihres Angestellten verpflichtet die Beklagte zur Entschädigung, sofern sie nicht den im § 831 B.G.B. offen gelassenen Entlastungsbeweis führt. Das Berufungsgericht hat indessen diesen Beweis als geführt angesehen, und gegen diese, prozessual unbedenkliche, Beweiswürdigung sind von der Revision Einwendungen nicht erhoben. Letztere rügt aber, daß das Berufungsgericht zu Unrecht jenen Beweis für rechtlich erheblich erachtet habe; dadurch sei § 278 B.G.B. verletzt. Die Unterbringung des Klägers in der Heilanstalt der Beklagten beruhe auf einem Vertrage, der durch das vom Kläger angenommene Anerbieten der Beklagten, ihm in dieser Form die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren, zum Abschluß gekommen sei. Die näheren Einzelheiten des Vertrages lägen freilich tatbestandsmäßig nicht vor. Aber das Berufungsgericht sei verpflichtet gewesen, das näher aufzuklären, und habe, indem es das zu tun unterlassen habe, § 139 B.P.D. verletzt. Dieser Angriff geht fehl.

Der Tatbestand enthält über den Anlaß, aus dem der Kläger sich in der Heilanstalt der Beklagten befunden hat, nichts weiter, als daß er in krankem Zustande dieser Anstalt zur Pflege überwiesen sei. Damit war jedoch dem Gericht eine ausreichende Unterlage für die rechtliche Beurteilung der Sache gegeben; denn alles weitere ergibt sich, da der Kläger selbst anderweitige tatsächliche Behauptungen nicht aufgestellt hat, aus dem Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899, worin die Einrichtung der Versicherungsanstalten und die Unterbringung eines erkrankten Versicherten in einer Heilanstalt geregelt ist. Das Berufungsgericht hat daher zu einer weiteren Aufklärung des gesetzlich bestimmten Verhältnisses der Parteien nicht Anlaß gehabt, und von einem Verstoß gegen die Vorschrift des § 139 B.P.D. kann nicht die Rede sein.

Der Revisionsbeklagte hält die Beschwerde über die Verletzung des § 278 B.G.B. für unzulässig, weil in den Vorinstanzen gar nicht behauptet sei, daß die Parteien in einem Vertragsverhältnis zueinander gestanden hätten, die Behauptung, daß ein Vertrag ge-

schlossen sei, somit eine in dieser Instanz nicht zu berücksichtigende neue tatsächliche Behauptung sei. Dem war jedoch nicht beizutreten; denn die Revision macht nur geltend, daß das Berufungsgericht unterlassen habe, den seiner Entscheidung unterbreiteten Tatbestand unter den richtigen rechtlichen Gesichtspunkt zu bringen. Zulässig ist deswegen die Beschwerde; aber sie ist unbegründet.

Die Versicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juli 1899 erfolgt nicht auf Grund eines Vertrages, dessen Inhalt die wechselseitigen Verpflichtungen des Versicherers und Versicherten bestimmt, sondern ist eine im Interesse des Gemeinwohls angeordnete, öffentlichrechtliche Einrichtung. Das Gesetz schreibt vor, was dem Versicherten zu gewähren ist, und von wem die Kosten aufzubringen sind; es überträgt auch die Entscheidung über das Maß dieser Verpflichtungen den besonders dafür geschaffenen Behörden. Dem Vertragswillen der Beteiligten ist nirgends Raum gelassen, und die Möglichkeit, daß der Versicherte eintretendenfalls auf die ihm zu gewährenden Leistungen verzichten kann, ist nicht ausreichend, dem im übrigen der Verfügungsmacht der Beteiligten entzogenen Verhältnisse die rechtliche Bedeutung eines Vertrages zu geben, den die Versicherungsanstalt durch Gewährung der im Gesetz bestimmten Leistungen zu erfüllen habe. Wenn daher die Revision gemeint hat, hier von einem Zwangsvertrage sprechen zu können, so ist das abzulehnen.

Die Gewährung der dem Versicherten zu widmenden Fürsorge kann nach § 18 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen in der Form erfolgen, daß der Versicherte in einem Krankenhause oder einer Anstalt für Genesende untergebracht wird. Der Versicherungsanstalt ist die Befugnis beigelegt, über diese Unterbringung zu entscheiden; sie muß indessen, wenn der Versicherte verheiratet ist oder eine eigene Haushaltung hat oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist, nach § 18 Abs. 2 seine Zustimmung dazu einholen. Diese Vorschrift des Abs. 2 enthält lediglich eine Einschränkung der im Abs. 1 der Versicherungsanstalt gegebenen Befugnis, über die Form der Gewährung des Heilverfahrens zu bestimmen. Sie wandelt aber nicht das dem öffentlichen Recht angehörige Verhältnis der Versicherungsanstalt zum Versicherten in einen privatrechtlichen Vertrag um. Deswegen liegt weder in der Annahme der Unterbringung in der Heilanstalt durch den Kläger, noch auch in dessen, übrigens bisher nicht

behaupteter, ausdrücklicher Zustimmung dazu die Annahme eines privatrechtlichen Angebots des Beklagten und damit der Abschluß eines Vertrages. Die Verpflegung des Klägers in der Anstalt der Beklagten stellt sich in jedem Falle lediglich als die Gewährung der der Beklagten öffentlichrechtlich auferlegten Leistung dar, nicht aber als die Erfüllung einer Schulverbindlichkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der § 278 ist daher in den Vorinstanzen mit Recht nicht angewendet worden.“ . . .